

An  
alle Parteien  
und sonstige politische Vereinigungen  
-----

Betr.: Rechnungslegung nach den durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes geänderten Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG)

Hier: Muster zum formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. August 2004 hatte ich Sie über die sich aus dem Achten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl I S. 2268) ergebenden Neuerungen informiert.

Zwischenzeitlich ist das Parteiengesetz durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3673) ein weiteres Mal geändert worden. Die durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes herbeigeführte neue Rechtslage ist zwingend erstmals bei der Rechnungslegung für das Jahr 2004 zu beachten.

Die wichtigsten die Rechnungslegung betreffenden Neuerungen sind Folgende (Hervorhebungen in kursiver Schrift):

#### **1. Rechenschaftsbericht als Zweikomponenten-Verbundrechnung nach handelsrechtlichem Vorbild**

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 PartG besteht der Rechenschaftsbericht künftig „aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil“.

Damit einher gehen folgende Änderungen:

- Da „Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz“ nach dem neu gefassten § 24 Abs. 1 Satz 1 PartG grundsätzlich nicht mehr auftreten können, ist die entsprechende Erläuterungspflicht gemäß der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes eingefügten Regelung des § 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG bisheriger Fassung entfallen.
- Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 PartG gelten als Einnahmen künftig auch „*die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen*“.
- In der neu in das Gesetz eingefügten Bestimmung des § 26a PartG ist der *Begriff der Ausgabe* wie folgt erstmals definiert worden:

*“(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.*

*(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.*

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.“

## 2. Bezugnahme auf handelsrechtliche Vorschriften

Die entsprechenden Bestimmungen über die Rechnungslegung in § 24 PartG sind wie nachfolgend dargestellt neu gefasst worden.

- § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG:  
“Er [der Rechenschaftsbericht] gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung *entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.*“
- § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG:  
“Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.“

Die Neufassung des § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG geht darauf zurück, dass die zuletzt geltende Fassung dieser Bestimmung Zweifelsfragen über die Reichweite der Geltung der Bilanzvorschriften des HGB für den Rechenschaftsbericht der Parteien aufgeworfen hatte; mit der Neufassung des § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG wird der bisherige Verweis auf die Bilanzvorschriften des HGB präzisiert (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 15/4246, Seite 6 f.).

## 3. Rechnungspositionen der Vermögensbilanz

Die Rechnungspositionen der Vermögensbilanz sind wie folgt geändert worden.

- Die Rechnungsposition gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 B. II. lautet künftig: „*Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung*“ (bislang: „Forderungen auf staatliche Mittel“).
- Die Rechnungspositionen gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 2 B. sind wie nachfolgend dargestellt neu gefasst worden:

“B. Verbindlichkeiten:

- I Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
- II. *Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,*
- III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber *sonstigen Darlehensgebern,*
- V. sonstige Verbindlichkeiten;“

## 4. Ausweis von für eine schlüsselmäßige Verteilung bestimmten Mitteln

Die diesbezügliche Bestimmung des § 26 Abs. 5 PartG ist wie folgt neu gefasst worden:

„*Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.*“

Bislang hatte die entsprechende Regelung generell „durchlaufende Gelder und Leistungen“ umfasst.

## 5. Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben in Gliederungen unterhalb der Landesverbände

Gemäß dem der Bestimmung des § 28 PartG neu angefügten Absatz 3 können „*Gliederungen unterhalb der Landesverbände (...) Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuches können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.*“

In Satz 1 vorgenannter Regelung werden die unteren Gliederungsebenen der Parteien von der periodengerechten Bilanzierung insoweit freigestellt, als sie Einnahmen und Ausgaben erst mit dem Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses in der Vermögensbilanz erfassen müssen; in Satz 2 werden die unteren Gliederungen darüber hinaus von der Bildung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten freigestellt (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 15/4246, Seite 7).

## 6. Übergangsregelung für den Ausweis von Vermögensgegenständen in der Vermögensbilanz

Die Bestimmung des § 39 PartG ist durch Anfügung des nachfolgend dargestellten Absatzes 4 um eine Übergangsregelung für den Ausweis von Vermögensgegenständen in der Vermögensbilanz ergänzt worden.

*„(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.“*

Soweit von dieser Übergangsregelung im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2003 (vgl. § 39 Abs. 4 Satz 1 PartG: „bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung“) in Bezug auf einzelne Vermögensgegenstände Gebrauch gemacht worden ist, ist ein entsprechender Hinweis gemäß § 39 Abs. 4 letzter Satz PartG auch in künftigen Rechenschaftsberichten erforderlich, um im Sinne der Transparenz die Vergleichbarkeit der Vermögensausweise der Parteien zu erleichtern.

## 7. Verantwortlichkeit des Prüfers

Der Bestimmung des § 31 Abs. 3 PartG ist folgender Satz 2 angefügt worden:

*„§ 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.“*

In § 323 HGB ist die „Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers“ im Wesentlichen entsprechend der 1985 aufgehobenen Regelung des § 268 Aktiengesetz geregelt.

-----  
Weitere Einzelheiten können dem Neunten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3673) und der Begründung

des entsprechenden Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 15/4246) entnommen werden.

Ergänzend wird auf das eingangs genannte Rundschreiben vom 6. August 2004 zur Rechnungslegung nach den durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes geänderten Bestimmungen Bezug genommen, in dem – bezogen auf die Rechnungslegung – auch das durch dieses Änderungsgesetz neu gefasste Rechtsfolgensystem des Parteiengesetzes dargestellt ist.

Zur näheren Information über die *Rechnungslegung* wird auf die vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) am 12. Mai 2005 verabschiedete „IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von politischen Parteien (IDW RS HFA 12)“ verwiesen. Für die *Rechnungsprüfung* wird auf den gleichfalls im Mai 2005 verabschiedeten „IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei (IDW PS 710)“ hingewiesen.

Die Bundestagsdrucksache 15/4246 mit dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und das Rundschreiben vom 6. August 2004 sind über die Homepage des Deutschen Bundestages („bundestag.de“) recherchierbar. Die genannten IDW-Verlautbarungen sind in der Fachzeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“, Jg. 2005, Seite 724 ff. (IDW PS 710) und Seite 856 ff. (IDW RS HFA 12) veröffentlicht.

Ein entsprechend den Bestimmungen des Neunten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes überarbeitetes Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes ist diesem Schreiben als ANLAGE beigelegt. Den Parteien wird empfohlen, sich bei der Rechnungslegung ab dem Rechnungsjahr 2004 an diesem zu orientieren. Eine Orientierung an dem Muster hilft den Parteien, Rechtsfolgen wegen einer nicht den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechenden Gliederung des Rechenschaftsberichtes zu vermeiden. Zudem wird durch eine formal weitestgehend einheitliche Rechnungslegung aufgrund der leichteren Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte die Transparenz erhöht.

Die dem Muster zugrunde liegenden Dateien stehen auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zum Download zur Verfügung.

Für Fragen steht Ihnen das Referat „Parteienfinanzierung/Landesparlamente“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becher)